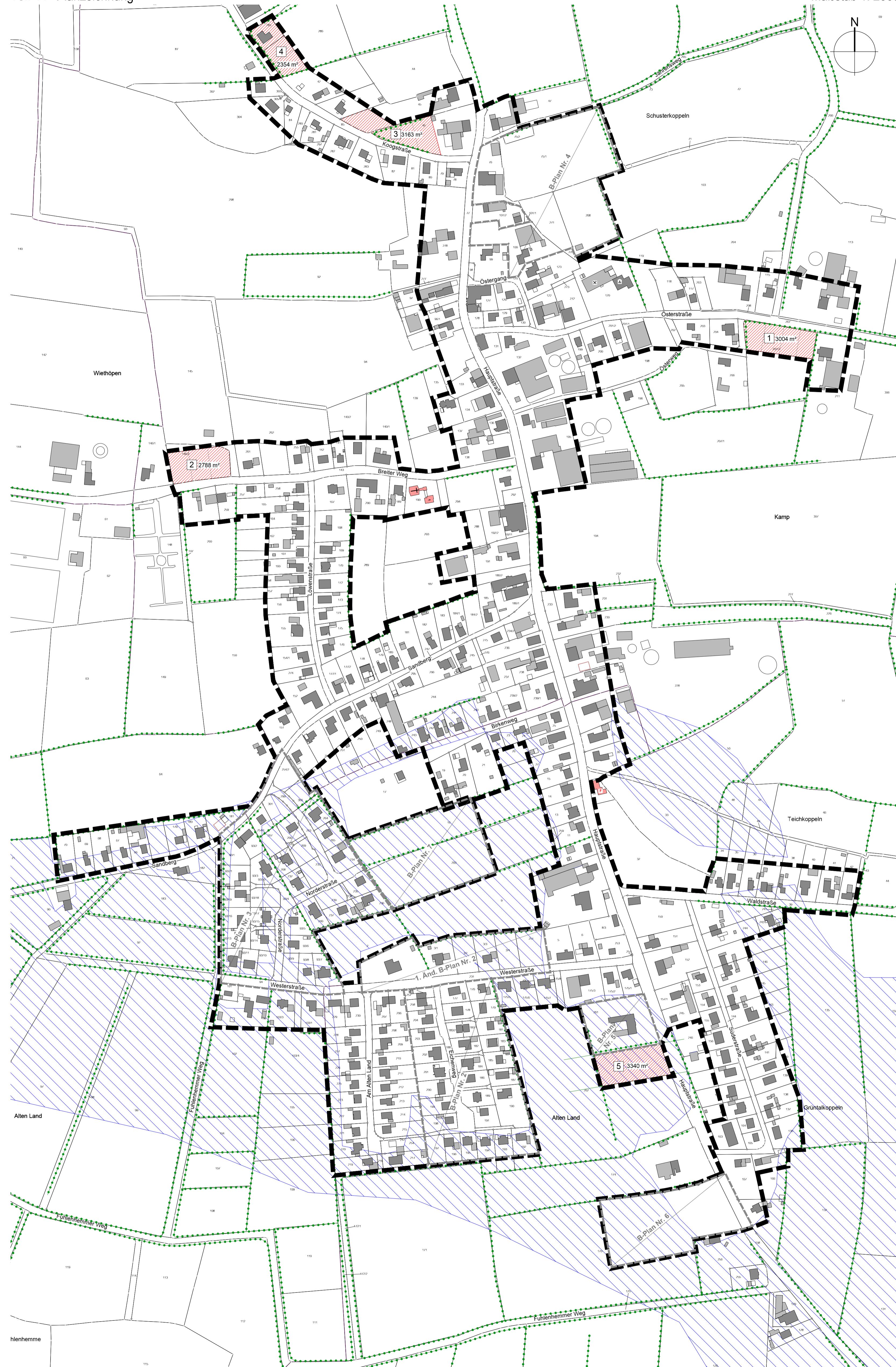


Satzung der Gemeinde Sarbüttel über die Klarstellung und Ergänzung der Ortslage Sarbüttel gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 01. September 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 1422), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Sarbüttel über die Klarstellung und Ergänzung der Ortslage Sarbüttel für die Ortslage Sarbüttel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Planzeichnerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellung- und Ergänzungssatzung Sarbüttel (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der bestehenden Bebauungspläne (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Ergänzungsfächen mit Nummerierung der Teilflächen
	vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenzen, vermarkt
	Flurstücksgrenzen, unvermarkt
	Flurstücknummer
	Flurstücknummer
	archäologisches Interessengebiet
	Knicke gemäß Knick-Kataster Land Schleswig-Holstein

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigelegte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB)

(1) Innerhalb der Ergänzungsbereiche sind Wohngebäude und nicht ständige Gewerbe zulässig. In der Teilfläche 5 ist nur die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit den dazugehörigen Außenanlagen und Nebenanlagen zulässig.
(2) Für die Ergänzungsfäche 5 wird eine Grundflächenzahl von 3,5 festgesetzt.
(3) Die Grundflächenzahl kann für Nebenanlagen und Flächenversiegelungen um bis zu 50% überschritten werden.
(4) Innerhalb der Ergänzungsfächen müssen Haupt- und Nebenanlagen sowie Flächenversiegelungen einen Mindestabstand von 3m zu den nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellten Wallhecken einhalten.

§ 3 Maßnahmenfläche

(1) Der erforderliche Flächenausgleich von 2,524 m² wird auf Kompensationsflächen im Gemeindegebiet erbracht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Bodenkmalpflege

Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzhörde und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die offizielle Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt (vom bis durch Aushang).

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung- und Ergänzung der Ortslage Sarbüttel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten des Amtes Mitteldithmarschen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Amtsblatt des Amtes (vom bis durch Aushang), ortüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Plänen wurde und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.....de ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Amt/Gemeinde

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprägt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeisterin

7. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, Datum, Siegelabdruck

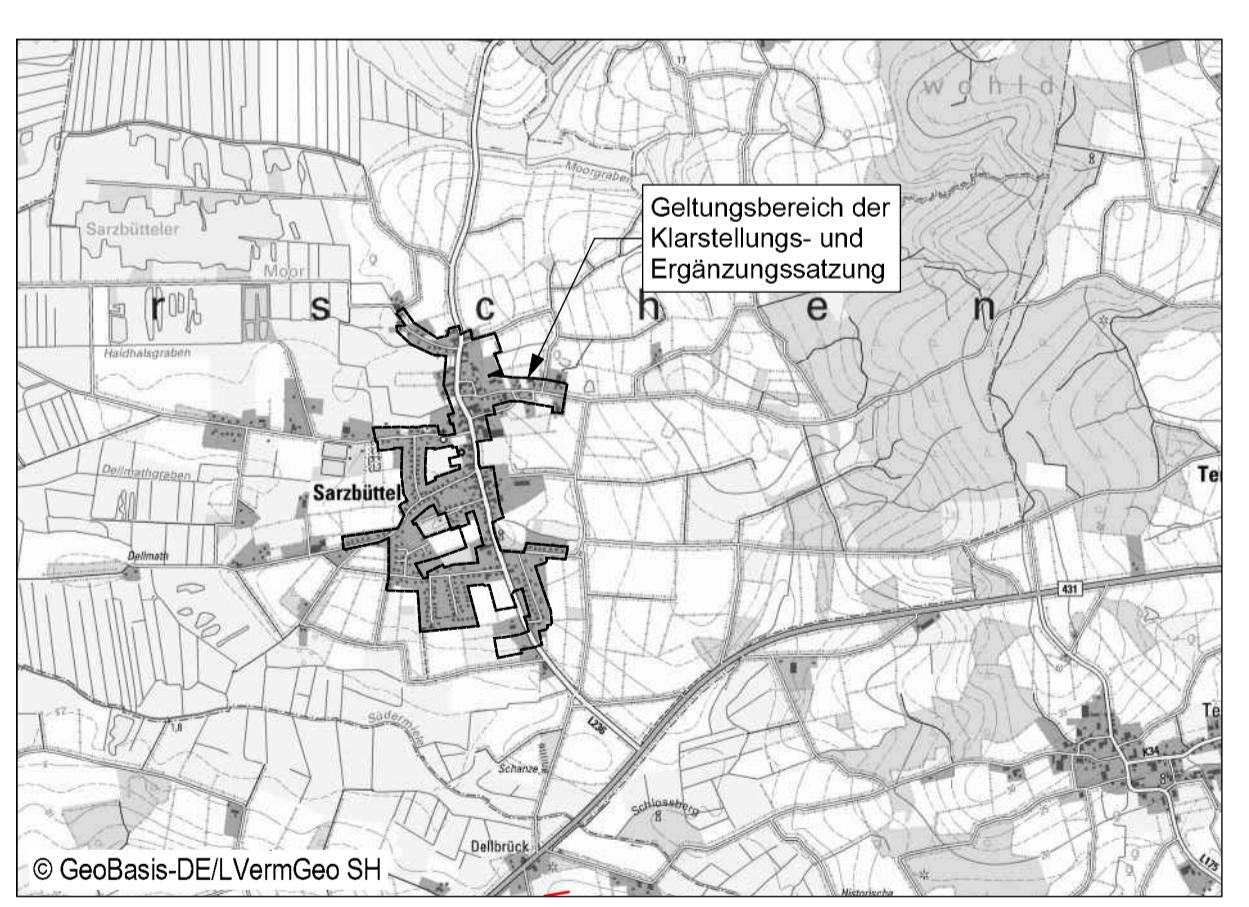
Bürgermeisterin

8. Der Beschluss der Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung- und Ergänzung der Ortslage Sarbüttel durch die Gemeindevertretung sowie Interessenträger der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Auslegung hinzuweisen und sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsanträge gerichtet zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hinzuweisen. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeisterin



Gemeinde Sarbüttel

Kreis Dithmarschen

Klarstellung und Ergänzung der Ortslage Sarbüttel gemäß §34 Abs. Nr. 1 und 3 BauGB

Entwurf für die öffentliche Auslegung

Ausgelegt vom bis (Datum) (Datum)

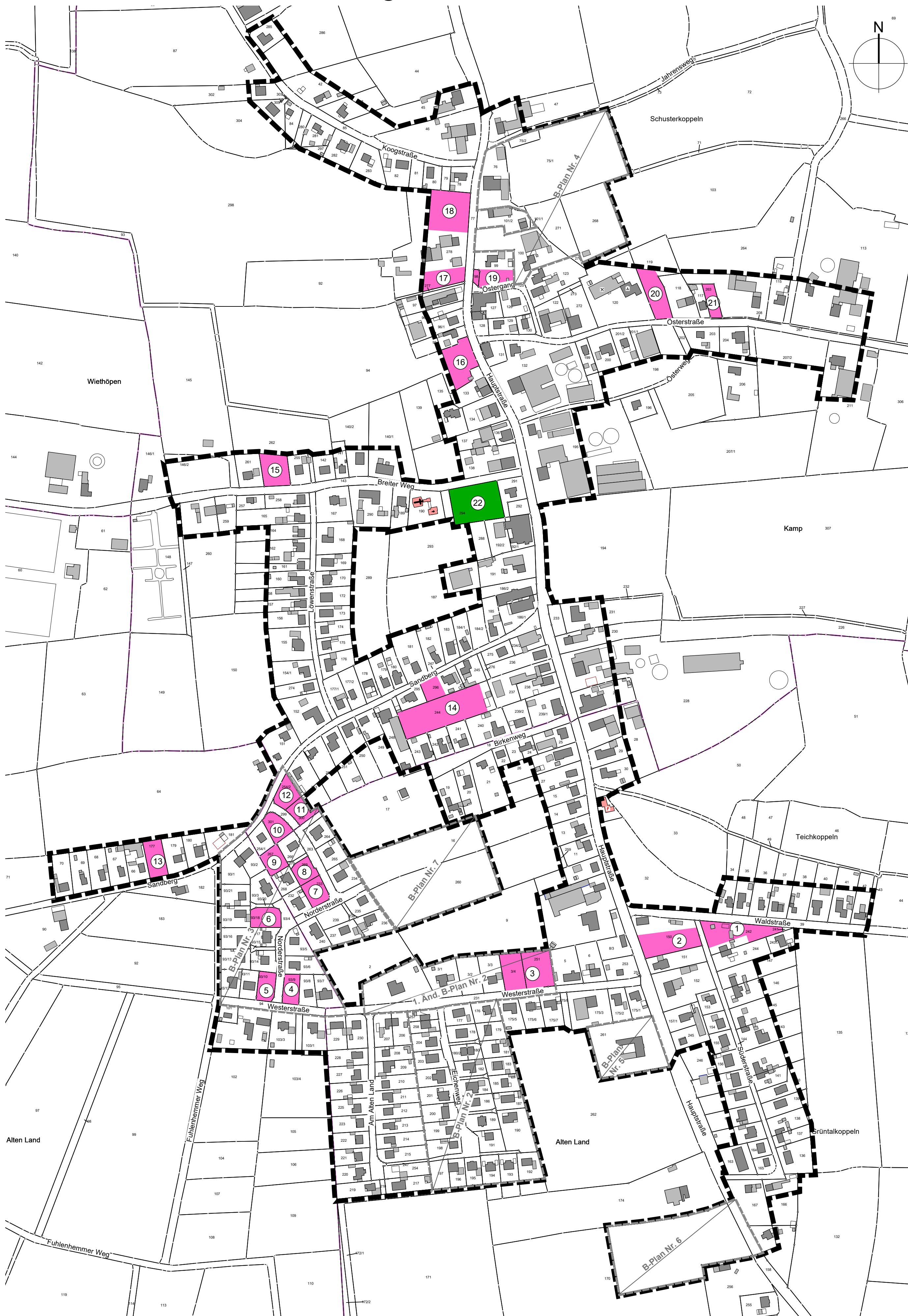
Stand : 19.02.2024

Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Flächennutzung
Siedlungsstruktur
Siedlungsraumplanung
Stadtstruktur
Städtebau
Projekt-Nr.: 0 L A F

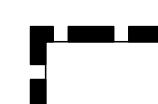


Gemeinde Sarzbüttel - Ortslage

ohne Maßstab



Legende



Untersuchungsgebiet / Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellung- und Ergänzungssatzung Sarzbüttel



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der bestehenden Bebauungspläne



Nummerierung der Potentialflächen



Potentialflächen die bereits verkauft sind



Potentialflächen für eine Verkaufsbereitschaft besteht



Übersichtsplan ohne Maßstab

Gemeinde Sarzbüttel

Kreis Dithmarschen

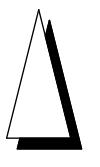
Innenentwicklungs potiale

Potentialflächen

Stand : 29.11.2023



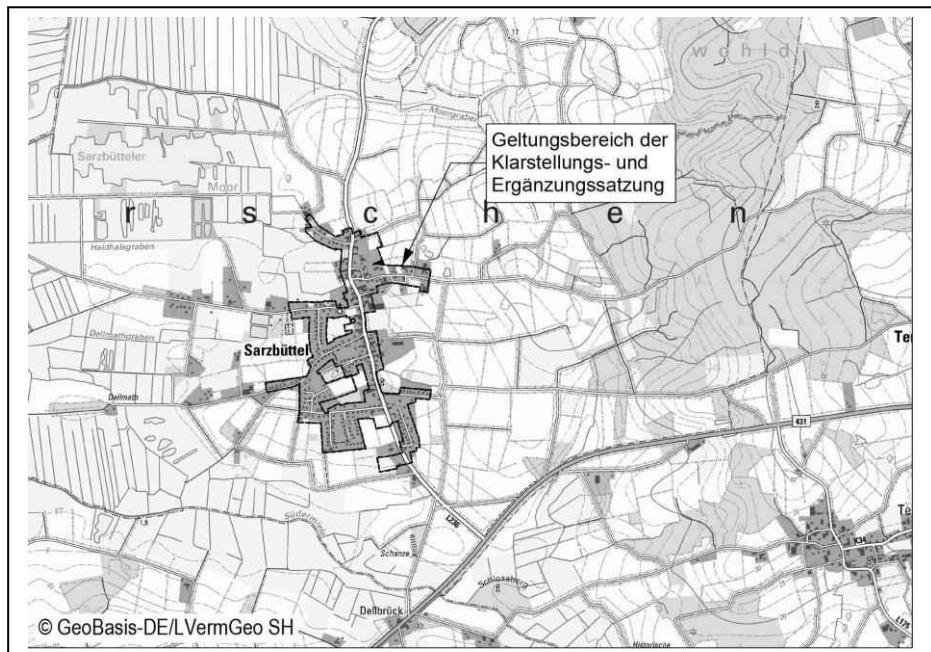
Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 - 980
Fax: 0 48 47 - 483
e-mail: info@olaf.de



Gemeinde Sarzbüttel

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Sarzbüttel

Begründung



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Sarzbüttel**
Kreis Dithmarschen

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 / 980
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung
14.2.2024

I N H A L T

1	Allgemeines.....	2
1.1	Vorbemerkungen	2
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	2
1.3	Charakteristik des Plangebietes.....	3
1.4	Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	3
1.5	Verfahren	3
1.6	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Städtebauliche Konzeption	4
2.1	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen.....	5
2.2	Innenentwicklungspotentiale	5
2.3	Ergänzungsflächen	6
2.4	Festsetzungen	7
3	Technische Ver- und Entsorgung	8
3.1.1	Frischwasser und Schmutzwasser	8
3.1.2	Schmutzwasser und Regenwasserentsorgung	8
3.1.3	Elektroenergieversorgung	8
3.1.4	Löschwasser	8
3.1.5	Müllentsorgung	8
3.1.6	Sonstiges	8
4	Immissionsschutz	8
5	Bodendenkmale/ Kulturdenkmale	9
6	Belange des Umweltschutzes	9
6.1	Naturschutz.....	9
6.2	Artenschutz.....	9
7	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	11
7.1	Beschreibung des Eingriffs	11
7.2	Eingriffsbewertung	11
7.3	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	12
7.4	Bilanzierung	12



1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Im Sinne einer zukunftsfähigen Entwicklung können Gemeinden das Wachstum des Ortes durch Nutzung der vorhandenen innerörtlichen Potenziale ermöglichen. Die Erhöhung der Lebens- und Standortqualität der Gemeinden im ländlichen Raum ist ein zentrales Planungsziel. Durch Innenentwicklung der Ortschaft, die Nutzung vorhandener unbebauter Baugrundstücke, wird der Zersiedlung von Landschaftsräumen vorgebeugt. Die Qualität des Landschaftsbildes an den Ortsrändern bleibt erhalten. Die bereits bebauten Ortsteile werden verdichtet. Kurze Wege innerhalb des Ortes verringern die Verkehrsbelastung. Die für die Gemeinden anfallenden Erschließungskosten für neu ausgewiesene Baugebiete entfallen.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB gibt Gemeinden die Möglichkeit Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile deklaratorisch festzulegen. Die Satzung verdeutlicht die Bereiche, in denen Vorhaben zulässig sind, wenn sie sich nach Art und Maß der Nutzung, in die nähere Umgebung einfügen. Die Satzung legt das Potential an bebaubaren Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dar. Zusammen mit dem Planungsinstrument der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB lassen sich Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen. Diese bisher nicht bebauten Flächen gestalten einen sinnvoll abgerundeten Siedlungsbereich.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB können diese beiden Arten von Satzungen miteinander verbunden werden. Sie dienen der Abrundung der Ortsränder entsprechend ihres ortstypischen Erscheinungsbildes mit dem Ziel neue Grundstücke im Ort anzubieten. Für künftige Baugenehmigungsverfahren schafft die Satzung die planungsrechtlichen Grundlagen über die Zugehörigkeit eines Baugrundstücks zum Innen- oder Außenbereich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Sarbüttel beabsichtigt die Ortslage im Hinblick auf den Bedarf an Baugrundstücken städtebaulich zu ordnen. Es sollen mit dieser Satzung die Möglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung über eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ausgeschöpft werden. Die Ausweisung der Bauflächen soll sich neben den planungsrechtlichen Voraussetzungen an der Verfügbarkeit der Flächen orientieren.

Die Gemeinde verschafft sich so einen Überblick über das Flächenpotenzial innerhalb der Hauptortslage Sarbüttel. In der Gemeinde gibt es einen Bedarf an Wohnbauflächen der alleine über das Flächenangebot in der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die rechtskräftigen Bebauungspläne nicht gedeckt werden kann. Durch die städtebaulich begründete Einbeziehung von Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde Sarbüttel ein ergänzendes Flächenangebot von etwa 13 Baugrundstücken für die gemeindlichen Entwicklungsziele zur Verfügung stellen.

Zugleich bezieht die Gemeinde Sarbüttel eine Fläche für eine neues Feuerwehrgerätehaus in die im Zusammenhang bebaute Ortslage mit ein, da an dem geplante Standort westlich der Hauptstraße das Einfügungsgebot eingehalten werden kann.



1.3 Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die im Zusammenhang bebaute Ortslage Sarzbüttel. Die Gemeinde Sarzbüttel ist dörflich geprägt mit zwei landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Ortslage. Die Ortslage ist geprägt durch eine Wohnbebauung aus überwiegend Einzelhäusern und aus landwirtschaftlich genutzten und ehemalig landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe sollen größtenteils im Außenbereich verbleiben, wobei die Wohnhäuser in den Innenbereich mit einbezogen werden.

Bei den bebauten Flächen handelt es sich überwiegend um Hausgärten, teilweise mit Großbäumen bestanden und um Hauskoppel, die zur Weidehaltung genutzt werden. Die Ergänzungsflächen stellen sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalplan für den Planungsraum III wird der Gemeinde Sarzbüttel keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, so dass sie nur eine Wohnraumentwicklung für den Eigenbedarf betreiben darf

1.5 Verfahren

Mit der Satzung erfolgt die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Bereitstellung von Baugrundstücken für eine Wohnbebauung, nicht störendes Gewerbe und ein feuerwehrgerätehaus. Damit wird mit der Satzung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen begründet. Aufgrund der eingeschränkten Zulässigkeiten der Satzung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt nicht im Bereich von Natura 2000-Gebieten. Durch die Planung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Daher wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Gemäß § 13 BauGB wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

1.6 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)



- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. September 2022 (GVOBl. S. 1422)

2 Städtebauliche Konzeption

Die vorliegende Satzung dient einerseits der Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs der Ortslage Sarbüttel. Hierbei wird die Grenze entlang der vorhandenen rückwärtigen Bebauung gezogen. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung ist keine Notwendigkeit gegeben für die Klarstellungsflächen Festsetzungen zu treffen. Die Zulässigkeit von eventuell neu entstehenden Gebäuden richtet sich nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB.

Des Weiteren dient die Satzung der Schaffung von Baurecht auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen in einer Größe von etwa 11.309 m². Mit den weitergehenden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und der Übernahme der Regelungen der BauNVO ergeben sich damit etwa 13 neue Baugrundstücke.

Die Gemeinde Sarbüttel möchte mit der Satzung insbesondere die städtebauliche Entwicklung am Nordrand der Koogsstraße, am östlichen Ortsausgang an der Österstraße und am westlichen Ortsausgang am Breiten Weg regeln.

An der Österstraße ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung, da hier ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die direkt an den Ortsrand angrenzen, eine Möglichkeit für eine wohnbauliche und gewerbliche Umnutzung bekommen sollen. Zugleich wird unter Einbeziehung von Ergänzungsflächen der Ortsrand sinnvoll abgerundet.

An der Koogsstraße wird auch unter Einbeziehung von Ergänzungsflächen eine sinnvolle Abrundung des Ortsrandes verfolgt und die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches eindeutig klargestellt.

An der Straße Breiter Weg soll ebenfalls der Ortsrand unter Einbeziehung einer Ergänzungsfläche sinnvoll abgerundet und die Grenze zwischen Innenbereich und der angrenzenden Flächen des Friedhofes und des Sportplatzes im Außenbereich geklärt werden.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung soll westlich der Hauptstraße und südlich des Bebauungsplans Nr. 5 ein zukünftiger neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr als Ergänzungsfläche dargestellt werden. Der Standort liegt zwischen einem größeren Gebäudekomplex der Tierarztpraxis im Norden und den Hallen eines Bauunternehmens im Süden. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses wird sich in diese städtebauliche Situation einfügen.

Südlich der Straße Breiter Wege und nördlich der Straße Sandberg bleibt eine größere Fläche als Außenbereich im Innenbereich erhalten. Dieses betrifft auch Flächen zwischen Birkenweg und Westerstraße.



2.1 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die damit verbundene Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ermöglicht es diesen Gemeinden im Zeitraum 2022 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % des Bestands an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Sarzbüttel stellt sich wie folgt dar.

Anzahl der Wohngebäude in 2020	351
Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen 2036 gem. LEP - (10 %):	35
Anzahl fertiggestellter Wohnungen (Neubau und Baumaßnahmen) bis 2022:	7
Verbleibender Entwicklungsrahmen bis 2036	28

Von dem Entwicklungsrahmen von 28 Wohnungen wird noch das Neubaupotenzial des Bebauungsplans Nr. 7 mit 17 Wohneinheiten abgezogen. Somit bleibt ein Entwicklungsrahmen von 11 WE bis 2036.

2.2 Innenentwicklungspotentiale

2016 wurde eine Innenentwicklungspotentialanalyse für die Ortslage von Sarzbüttel erarbeitet. Eine Überprüfung in 2023 hat ergeben, dass alle Flächen in den bereits erschlossenen Baugebieten verkauft worden sind. Bis auf eine Fläche südlich des Breiten Weges besteht bei allen anderen Potentialflächen weiterhin keine Verkaufsbereitschaft. Die bewerteten Potentialflächen sind in der anliegenden Karte dargestellt.

Bewertung der Potentialflächen		
Nr.	Nutzung	Bemerkung
1	Gartenfläche privat	steht nicht zum Verkauf
2	Gartenfläche privat	steht nicht zum Verkauf
3	Wohnbaufläche	wird privat genutzt
4	Wohnbaufläche	ist verkauft
5	Wohnbaufläche	ist verkauft
6	Wohnbaufläche	ist verkauft
7	Wohnbaufläche	ist verkauft
8	Wohnbaufläche	ist verkauft



9	Wohnbaufläche	ist verkauft
10	Wohnbaufläche	ist verkauft
11	Wohnbaufläche	ist verkauft
12	Wohnbaufläche	ist verkauft
13	Grünfläche privat	steht nicht zum Verkauf
14	Grünfläche privat	schwierige Erschließung, kann nur über B-Plan entwickelt werden.
15	Grünfläche privat	steht nicht zum Verkauf
16	Hauskoppel mit Tierhaltung	steht nicht zum Verkauf
17	Hauskoppel mit Tierhaltung	steht nicht zum Verkauf
18	Hauskoppel mit Tierhaltung	steht nicht zum Verkauf
19	Gartenfläche privat	steht nicht zum Verkauf
20	Landwirtschaftliche Nutzfläche	steht nicht zum Verkauf
21	Gartenfläche privat	steht nicht zum Verkauf
22	Hauskoppel mit Tierhaltung	Es besteht eventuell eine Verkaufsbereitschaft

2.3 Ergänzungsflächen

Im Folgenden werden die Ergänzungsflächen beschrieben.

Fläche 1 (Flurstück 207/2)

Die Fläche ist eine ehemalige Hauskoppel mit einer Größe von 3.004 m². Sie wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Zur Straße hin befindet sich ein Knickwall mit altem Baumbestand. Die Fläche ist durch die Österstraße erschlossen. Hier können drei bis 4 Baugrundstücke entstehen. Mit der Bebauung wird der östliche Ortsrand südlich der „Österstraße“ unter Einbeziehung der östlich gelegenen ehemaligen Hofstelle abgerundet.

Fläche 2 (146/2)

Die Fläche mit einer Größe von 2.788 m² wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Zur Straße hin befindet sich ein Knickwall mit Eichen als Überhälter. Hier können potentiell drei Baugrundstücke entstehen. Die Erschließung ist über die Straße „Breiter Weg“ sichergestellt. Die Bebauung rundet den westlichen Ortsrand am Breiten Weg ab. Nach Westen schließt sich ein Reiterhof an. Der Reiterhof mit dem Abnahmehaus verbleibt im Außenbereich.



Fläche 3 (Flurstück 45,46)

Nördlich des Koogsweges liegt eine 3.163 m² große Fläche, die sich über die Flurstücke 45 und 46 erstreckt. Hier können 3 Baugrundstück entstehen. Die Bebauung rundet den Ortsrand nördlich der Koogsstraße ab. Durch die vorhandenen Knicks im Norden der Grundstücke wird die zukünftige Bebauung am Ortsrand in die Bebauung eingebunden. Die Erschließung ist über die Koogsstraße gesichert.

Fläche 4 (Flurstück 285,286)

Am nordöstlichen Ortsrand wird die Bebauung bis zum Landröheweg unter Einbeziehung der vorhandenen Gebäude und einer Ergänzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich mit einbezogen. Die Fläche mit einer Größe von 2.354 m². Hier können 2 zusätzliche Baugrundstück entstehen. Die Erschließung der Fläche ist über die Koogsstraße gesichert.

Fläche 5 (Flurstück 262)

Westlich der Hauptstraße südlich des B-Plans Nr. 5 und nördlich des B-Plans Nr. 6 wird eine 3.340 m² große Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einbezogen. Auf dieser Fläche soll ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen. Die Erschließung ist über die Hauptstraße sichergestellt.

2.4 Festsetzungen

Aufgrund der Eindeutigkeit der Prägung gemäß § 34 BauGB ergibt sich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen mit Hausgärten und nicht störendem Gewerbe.

Darüber hinaus ist aus der Prägung kein Erfordernis gegeben, im Ergänzungsbereich Festsetzungen zur Bauweise zu treffen. Diese Prägung stellt sich in der vorhandenen Ortslage als ein Gebiet mit überwiegend Einzelhäusern in offener Bauweise (§ 22 (1) BauNVO) dar. Somit sind diese Bauweisen, die der gemeindlichen Entwicklungsabsicht entsprechen, auch differenziert auf den Ergänzungsflächen zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung lässt in Bezug auf die städtebauliche Dichte keine zweifelsfreie Prägung für die Ergänzungsflächen aus der Umgebungsbebauung herleiten, da neben Einzelhäusern mit großen Hausgärten auch ehemalige landwirtschaftliche Gebäudekomplexe mit höherer Dichte vorhanden sind. Für die Ergänzungsflächen erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,25. Die festgesetzte Grundflächenzahl kann für Nebenanlagen und Flächenversiegelungen um bis zu 50 % überschritten werden. Eine ausreichende Bebaubarkeit ist damit gegeben. Für die Ergänzungsfläche Nr. 5 wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt, da für das Feuerwehrgerätehaus mit Versammlungsraum sowie den dazugehörigen Nebengebäuden, Abstellflächen, Stellplätzen und Zufahrten eine größere Flächenversiegelung erforderlich ist.

Die Festsetzung einer bebaubaren Fläche durch eine Baugrenze wird nicht erforderlich. Die Tiefe der Ergänzungsflächen orientiert sich direkt an den bereits vorhandenen Bebauungen. Somit ist hier



lediglich das Einhalten der Abstandsflächen von mindestens 3 m zu den Nachbargrundstücken und zur Geltungsbereichsgrenze, welches im Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, erforderlich.

Es werden keine Festsetzungen zur Grünordnung vorgenommen, da die Ergänzungsflächen durch vorhandene Knick- und Heckenstrukturen zur offenen Landschaft hin bereits gut eingegrünt sind.

Die Gestaltung der Umgebungsbebauung ist so unterschiedlich, dass sich keine begründbaren Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen ableiten lassen.

Damit sind hinreichende Festsetzungen und örtliche Prägung zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gegeben, ohne die Bauherren über Maß in ihren Baumöglichkeiten einzuschränken.

Mit dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die sich in ihrer Art und ihrem Maß in die Eigenart der (prägenden) Umgebung einpassen, ermöglicht. Die genaue Zulässigkeit wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

3 Technische Ver- und Entsorgung

3.1.1 Frischwasser und Schmutzwasser

Die Wasserversorgung erfolgt über das Leitungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

3.1.2 Schmutzwasser und Regenwasserentsorgung

Die Gemeinde Sarbüttel verfügt über eine Mischwasserkanalisation mit Teichkläranlage. Die Ergänzungsflächen können an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken versickert. Zusätzlich kann ein Notüberlauf in die Mischwasserkanalisation angelegt werden.

3.1.3 Elektroenergieversorgung

Ein Anschluss an das Elektronetz der SH Netz AG ist gewährleistet.

3.1.4 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 über die Trinkwasserleitung sichergestellt.

3.1.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen.

3.1.6 Sonstiges

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes ist gegeben.

4 Immissionsschutz

Durch die neuen Zulässigkeiten im Plangebiet entstehen keine erkennbaren Emissionen, welche auf die benachbarten Flächen einwirken könnten.



5 Bodendenkmale/ Kulturdenkmale

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich archäologische Interessengebiete gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden im Folgenden untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.*“ Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Satzung berücksichtigt. Es wird eine bereits bebaute Fläche überplant und städtebaulich sinnvoll ergänzt, ohne großflächig und raumgreifend in den Außenbereich einzugreifen.

6.1 Naturschutz

Der Geltungsbereich der Satzung liegt nicht im Bereich von Natura 2000-Gebieten.

Zur Sicherstellung der Erschließung der Ergänzungsflächen sind Knickrodungen erforderlich, welche im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und im Rahmen der Bauanträge angemessen ausgeglichen werden. Weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

6.2 Artenschutz

Auf den Ergänzungsflächen sind die Biotoptypen Hausgarten, Knick und Grünland vorzufinden. Das Grünland ist Lebensraum für Wiesenvögel und Kleintierarten, die Hausgärten und Knicks bieten Lebensraum für Gebüsch- und Gehölzbrüter. Der Verlust dieser Biotope durch Rodung und



Bodenversiegelung stellt sich als Eingriff dar. Dieser Eingriff wird im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH- Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Unmittelbar vom Eingriff betroffen sind die Biotoptypen Grünland und Knick.

Gefährdete Arten des Anhang IV – Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sind für den Biotoptyp Grünland und Knick Käfer- und Schneckenarten. Im Biotop Knick finden zahlreiche Tierarten ihr Nahrungs- und Lebensraumhabitat. Von den geschützten Arten sind vor allem die Singvögel als Gebüscht- und Bodenbrüter wesentlich. Geschützte Arten wurden nicht gesichtet. Die Biotoptypen Grünland und Knick bleiben im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen.

Die Betroffenheit von weiteren Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung/Verringerung

Die Gehölzbiotope innerhalb des Geltungsbereichs werden teilweise beseitigt. Arten, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, finden aber in unmittelbarer Umgebung die von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, womit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG vorliegt.



Ausgleich

Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden und in die Arten und Lebensgemeinschaften wird durch Maßnahmen im Gemeindegebiet ausgeglichen.

Bewertung:

Die im Lebensraum existenten Tierarten finden angrenzend ausreichend gleichwertige Biotope, auf die sie ausweichen können. Das Nahrungs- und Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und des angrenzenden offenen Landschaftsraum mit Knickstrukturen sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

7.1 Beschreibung des Eingriffs

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 13 BNatSchG).

Die Ergänzungsflächen haben eine Gesamtgröße von 12.518 m². Insgesamt ergibt sich durch die festgesetzte GRZ von 0,25 und die 50% Überschreitung eine zusätzliche Flächenversiegelung von insgesamt 4.892 m².

7.2 Eingriffsbewertung

Im Folgenden wird der durch die Satzung auf den Ergänzungsflächen zulässige Eingriff ermittelt.

Alle Ergänzungsflächen stellen sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland, Hauskoppel) dar und werden teilweise von Knick- und Heckenstrukturen eingegrünt. Für die Erschließung der neuen Baugrundstücke müssen voraussichtlich Knickdurchbrüche in einer Gesamtgrößenordnung von 24,5 m erforderlich.

Fauna

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Umweltberichts die im Gebiet vorliegende Arten und Lebensgemeinschaftsbestand untersucht und bewertet. Als Ergebnis liegt kein Tatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In der Umgebung des Plangebiets liegen große Grünland- und Ackerflächen, wodurch die Arten auf diese gleichartigen und -wertigen Biotope ausweichen können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in den Ergänzungsbereichen ist von der Planung nicht betroffen. Die Ergänzungsflächen sind bereits durch vorhandene Knick- und Heckenstrukturen gut eingegründet. In den Fällen, in denen es einen ununterbrochenen Übergang zur freien Landschaft gibt, erfolgt an der zur freien Landschaft hin gelegenen Grundstücksgrenze eine Eingrünung mit Hecken.

7.3 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

7.4 Bilanzierung

Die betroffenen Bereiche der Knicks werden als geschützte Biotope mit einem Ausgleichsfaktor von 1: 2 bilanziert. Die Grünland-, Acker- und Hausgartenflächen haben nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Ein Ausgleichsfaktor von 1: 0,5 ist damit ausreichend.

Eingriff Boden

Eingriff	Fläche	Faktor Ausgleich	Ausgleich Kompenstationserfordernis
Vollversiegelung durch Bebauung	3.993 m ²	0,5	1.996 m ²
Vollversiegelung durch Nebenanlagen und Stellplätze	2.196 m ²	0,5	1.098 m ²
Gesamt	6.189 m²		3.094 m²

Eingriff Arten und Lebensgemeinschaften

Eingriff	Länge / Anzahl	Faktor Ausgleich	Ausgleich Kompenstationserfordernis
Entfernung Knickwall	24,5 m	2	49 m



Für das Schutgzut Boden entsteht für die Versiegelung von 6.189 m² ein Kompensationserfordernis von 3.094 m². Für die Entfernung der Knicks entsteht ein Kompensationserfordernis von 49 m Knick.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für die erforderlichen Knickdurchbrüche in einer Größenordnung von 49 m wird durch die Neuanlage von Knicks auf der landschaftszugewandten Seite der Baugrundstücke in den Ergänzungsflächen 1-4 erbracht. Es können insgesamt 240m Knick realisiert werden. Der sich ergebende Überschuss von 570 m² Knickfläche wird auf den erforderlichen Flächenausgleich für den Eingriff in den Boden angerechnet. Es verbleiben so 2.524 m² die außerhalb des Geltungsbereiches als Kompensationsfläche nachzuweisen sind. Die Kompensationsmaßnahmen werden über eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Sarzbüttel erbracht. Im Rahmen der jeweiligen Bauanträge werden die Anträge auf Knickrodung gestellt und der Nachweis für den erforderlichen Knickausgleich erbracht.

Die Begründung wird gebilligt.

Sarzbüttel, den

(Der Bürgermeister)



Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB, (Artikel 13 DSGVO)

1) Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren⁹⁴ zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Amt Mitteldithmarschen

Der Amtsdirektor

Roggenstraße 14

25704 Meldorf

info@mitteldithmarschen.de

Telefonnummer: 04832 / 6065 0

Internet-Adresse: www.mitteldithmarschen.de

3) Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

PROTEKTO DATA FUSE GmbH

Kent Schwirz

Wendenstraße 279

20537 Hamburg

040-42236924

[datenschutz\(at\)protekto.group](mailto:datenschutz(at)protekto.group)

<http://www.wenza.de>

4) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeirat) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DGSVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

5) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses / der Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung

die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur. Prüfung des Bauleitplans auf

⁹⁴ Auch anwendbar bei der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6.

Rechtsmängel

- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen: Planungsbüro OLAF

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Anschrift: Süderstraße 3, 25885 Wester-Ohrstedt

E-Mail Adresse: info@olaf.de

Telefonnummer: 04847/980

Internet-Adresse: www.olaf.de

6) Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7) Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17,18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren.

Marit Hansen, ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98 Telefon: 0431 988 1200, Telefax: 0431 988 1223 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.